Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 319.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern postfrey 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Montag, den 4 May 1801. Fünftes Quartal. Den 14 Floreal IX.

Gesetzgebender Rath, 1. April.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gesetzes über das Zollwesen.)

8. Wenn der Vollziehungsrath die Einfuhr oder Ausfuhr von einzelnen Waaren gänzlich untersagen oder für einige Zeit einstellen will, so soll derselbe hierüber von der Gesetzgebung besondere bestimmte Beschlüsse begehren.

9. Die Lebensmittel von erstem Bedürfniß sowohl als die zur Fabrikation dienenden Urstoffe, sollen bey ihrer Einfuhr, und die durch die inländischen Manufakturen und Fabriken gelieferten Handlungsartikel bey ihrer Ausfuhr, mit keinem Zoll belegt werden: Jedoch ist die Vollziehung bevollmächtigt, diese Gegenstände einer Controllegebühr zu unterwerfen, welche 1/4 vom Hundert des Werths derselben nicht übersteigen darf.

10. Die Vollmacht, die durch gegenwärtiges Gesetz der Vollziehung übertragen wird, soll nicht länger als 2 Jahre dauern, und inner dieser Zeit der Gesetzgebung ein auf die gemachte Erfahrung gegründeter Organisationsplan zur Genehmigung vorgelegt werden.

Man schreitet zur Erneuerung des Bureau. Vonderflüe wird Präsident. Pellis und Marcacci werden Secretärs, Grafenried und Egg Saalaufseher, Lüthy und Anderwerth Stimmzähler.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Wenn das helvetische Postwesen nach und nach verbessert werden und sowohl in Rücksicht auf das Interesse des Staats als auf dasjenige des Publikums eine zweckmäßigere Einrichtung erhalten soll, so werden dazu obrigkeitliche Verordnungen erfodert, die, in so fern sie nicht fruchtlos bleiben sollen, durch Strafverfügungen gegen den Uebertreter derselben unterstützt werden müssen.

Nun existiren zwar noch einige Verordnungen dieser Art von den ehmaligen Obrigkeiten, ihre gesetzliche Kraft dehnt sich aber nur auf einzelne Cantone aus, oder sie sind bey der gegenwärtigen Ordnung der Dinge durchaus unanwendbar geworden und müssen daher durch eine allgemeine Verordnung, mit deren Abfassung sich der Vollz. Rath beschäftigt, ersezt werden. In der Absicht, dieser allgemeinen Verordnung das möglichste Ansehen zu verschaffen, wünschte der Vollz. Rath von Ihnen, B. G., die Genehmigung zu erhalten, das Pönale gegen die Uebertretungen derselben je nach ihrer mehr oder mindern Wichtigkeit, jedoch nicht höher als für ein einzelnes und erstes Vergehen eine Geldbuße von 30 Fr. oder (im Fall einer falschen und betriegerischen Consignation) die Confiscation desjenigen Theils der consignirten Sache, um dessen Porto die Post hätte betrogen werden sollen, beschließen zu können.

Der Vollz. Rath ladet Sie B. G. ein, dieses sein Ansuchen um so eher mit möglichster Beschleunigung in Berathung zu ziehen, als ein fernerer Aufschub jener allgemeinen Verordnung, sowohl dem Interesse des Staats als demjenigen des Publikums sehr nachtheilig seyn würde.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Criminalgesetzgebungs-Commißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath sieht sich im Fall, Sie B. G. mit den unruhigen Auftritten zu unterhalten, die im Laufe vorigen Jahrs in den Cantonen Basel und Leman sich ereigneten.

Der Gegenstand derselben, verschieden in den Mitteln, die angewandt wurden, vereinigte sich in dem Zweck, der dahin gieng, sich der Vollziehung des Gesetzes über

die Bodenzinse entgegenzusetzen. Die Einwohner des Bezirks Gelterkinden griffen zu den Waffen; im Canton Leman hingegen bildete man Gesellschaften, in welchen die Widersetzlichkeit organisirt wurde, aufrührische Adressen wurden herumgeboten, und durch Deputirte dem Regierungsstatthalter überreicht, nachdem jene schon von der Regierung als ein Gegenstand des Aufruhrs den Gerichten denuncirt wurden. In beyden Cantonen stellten sich Beamte an die Spitze des Aufruhrs.

Die Gerichte, denen die Beurtheilung dieser schweren Vergehen übertragen wurde, mußten diesen Gegenstand um so sorgfältiger behandeln, da die Gesetze dieselben strenge bestrafen. Die Verwicklung der Sache und die vielen Personen, die darin beschuldigt sind, veranlaßten eine so voluminose als langwierige Prozedur, die der Vollz. Rath zu beschleunigen sich angelegen seyn ließe.

Der Bericht, den er sich über den Zustand derselben abstatten ließ, und von welchem er Ihnen B. G. die wesentlichsten Beylagen zustellt, belehrt ihn, daß nicht nur der Zeitpunkt zur Beschließung der Prozeduren noch nicht kann bestimmt werden, sondern daß selbst die Beurtheilung der Sache, wegen dem Mangel einer sorgfältigen Abstuffung der Gesetze, vielfältigen Schwierigkeiten unterworffen ist.

Unterdessen schmachten mehrere Individuen in den Gefängenschaften, die festgesezte Untersuchung veranlaßt immer neue Besorgnisse in den Gegenden, in welchen die öffentliche Ordnung gestört wurde. Die Abänderung eines Gesetzes auf einen gegebenen Fall ist unmöglich; seine Anwendung hingegen würde für mehrere Individuen eben so hart als ungerecht seyn, und die fast nothwendig erfolgenden Begnadigungen würden die heilsame Wirkung aufheben, die auf jede andere Art zu erwarten wäre.

Diese Betrachtung führte den Vollz. Rath noch auf jene der veranlassenden Ursachen dieser Widersetzlichkeit, die zwar weder die angewandten Mittel noch die Absicht rechtfertigen, aber doch wenigstens die Schwere des Vergehens mildern kann.

Unrichtige und von dem Eigennutz entstellte Begriffe des Volks über Souverainität und Freyheit, erhitzten mehr oder weniger die Gemüther, und trugen äusserst viel zu Verirrungen bey, die um so geschwinder um sich griffen, weil sie dem Selbstinteresse schmeichelten. Das schwankende Benehmen der ehmaligen Gesetzgebung über die Auflagen dieser Art und der lange Aufschub, der die Vollziehung des Gesetzes vom Christm. 1799, über die Entrichtung der Bodenzinse erhielte, gaben der Hoffnung Anlaß, daß der Widerstand eine Abänderung des Gesetzes bewirken dürfte.

Der Ernst, den unterdessen die Regierung gegen die Ungehorsamen entwickelte, hat dem Gesetz Kraft gegeben. Ueberall wurde es in Vollziehung gesezt und Ruhe und Ordnung wurden wieder hergestellt. Der Vollz. Rath ist berechtigt zu glauben, daß in dieser Lage der Dinge Schonung und Gnade wohlthätigere Wirkungen hervorbringen würden, als jene Strenge, die die Gesetze vorschreiben, und von deren Beobachtung die Gerichte um so weniger abzuweichen begwältigt werden können, da Willkür das Ansehen der distributiven Gerechtigkeit und die bürgerliche Freyheit untergraben würden.

Der Vollz. Rath schlägt ihnen daher, B. G., vor, obige revolutionaire Vergehen der Cantone Basel und Leman, durch eine besondere Amnestie unter den Bedingungen zu begnadigen:

1. Daß die Gerichte die Kosten, die die Beylegung des Aufstands und die Instruirung der Prozedur veranlaßten, auf die Schuldigen legen und diese dafür in solidum, einer für den andern haften sollen.

2. Daß die Hauptturheber derselben, aller bürgerlichen Rechte, bis ein Jahr nach Einführung der neuen Verfassung, beraubt seyn sollen.

3. Endlich daß jeder in diesem Aufstand Verwickelter, im Fall eines neuen Vergehens gegen die Sicherheit des Staats oder die öffentliche Ruhe, als des wiederholten Verbrechens beschuldigt, nach der Strenge des Gesetzes bestraft werden solle.

Der Vollz. Rath ladet Sie B. G. ein, diesen Gegenstand in Ihrer Weisheit mit Beförderung zu untersuchen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Schon unterm 5. Okt. 1799 versteigerte die Verwaltungskammer von Bern auf Befehl des Finanzministerii ein bey Büren gelegenes und aus circa 1 Juch. verwilderten Landes bestehendes Grundstück (Sandwurf genannt), dessen Schatzung 112 1/2 Fr., die Losung aber 215 Fr. beträgt; zu welchem Verkauf das Direktorium damals, unter Ratifikation der gesetzg. Räthe, seine Einwilligung gab.

Da aber seither von der Gesetzgebung kein Entscheid hierüber zurückgelangt ist, und es in Folge der in den Archiven der Regierung angestellten Nachsuchungen zweifelhaft ist, ob die dießfällige Botschaft bey der Gesetzgebung liegen geblieben, oder aber niemals an dieselbe gelanget ist, so glaubt der Vollz. Rath auf das Ansuchen

der Verw. Kammer von Bern, hierüber einen Entscheid von der Gesetzgebung auswirken zu müssen, und schlägt, da das Resultat dieser Steigerung die Schatzung beynahe um einmal übersteigt, Ihnen B. G. vor, diesem dem Staat vortheilhaften Verkauf, Ihre Genehmigung zu ertheilen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Als Nachtrag zu dem Nationalgüterverkauf im Canton Zürich übersendet Ihnen der Vollz. Rath die Verbalprozesse verschiedener Versteigerungen, deren Genehmigung von der Verwaltungskammer und dem Finanzminister vorgeschlagen wird.

Der Vollz. Rath unterstüzt diesen Vorschlag und ladet Sie ein, B. G., die Verbalprozesse zu prüfen und die Versteigerungen, im Fall Sie Ihren Beyfall erhalten, zu ratificiren.

Durch eine Botschaft, welche an die Finanzcommission gewiesen wird, giebt der Vollz. Rath die verlangten Aufschlüsse über die Weise, wie das Dekret vom 9. Heumonat 1800, welches die Vollziehung begwältigt, die ihr am zweckmäßigsten scheinenden Auflagen in den Cantonen Bellinzona und Lugano zu beziehen, in Ausübung gebracht worden sey.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Criminalgesetzgebungs-Commißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath beeilt sich, Ihnen B. G. eine Verschiedenheit anzuzeigen, die sich in dem französischen und deutschen Text des §. 204 des peinlichen Gesetzbuchs vorfindet, wo der französische Text denjenigen, der überwiesen wird, in bürgerlichen Rechtssachen ein falsches Zeugniß gegeben zu haben, zu 6jähriger Stockhausstrafe verurtheilt, während dem der deutsche Text ihn mit 6jähriger Kettenstrafe beiegt.

Diese Verschiedenheit ist in ihren Folgen zu wichtig, als daß Sie sich sich nicht B. G. mit Beförderung beschäftigen werden, durch eine gesetzliche Erklärung zu bestimmen, welcher dieser beyden Texten zum Verhalten der Richter vorgeschrieben werden solle.

Der Vollz. Rath ladet Sie ein B. G., diesen Gegenstand Ihrer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Polizeycommißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Sie haben dem Vollz. Rath eine Petition des B. Hs. Georg Stüdlin von Wasserfloh, Canton Sentis, übersendet, worin er um die Bestätigung eines im Frühjahr 1798 erhaltenen Wirthschaftsrechts ansucht, und haben die Gründe einer deßhalb vom Minister des Innern ertheilten Weisung zu kennen begehrt. Der Vollz. Rath beeilt sich, Ihrem Wunsche zu entsprechen.

Die Verwaltungskammer von Sentis that unterm 22. Jenner an den Minister des Innern die Eintrage: wie es mit solchen Tavernenwirthen gehalten werden solle, die Wirthschaftsbewilligungen von den Popularregierungen in Toggenburg, in der St. Gallischen Landschaft und im Rheinthal, vom Zeitpunkt ihrer Unabhängigkeitserklärung an bis zur Annahme der Constitution erhalten haben? Ob sie als alte oder neue Wirthe anzusehen seyen, und ob sie als erstere patentirt werden dürfen, oder ob mit ihnen die gesetzlichen Formalitäten zu beobachten seyen? Diese Einfragen geschahen bey Anlaß eines an die Verw. Kammer gelangten Begehrens des genannten Bürger Stüdlin, der zur Zeit der Unabhängigkeitserklärung des Toggenburgs vom B. Bolt, damaligen Landammann, die einstweilige Bewilligung zu einer Tavernenwirthschaft erhalten hatte, und nun die Fortsetzung dieser Wirthschaft verlangte.

Hierauf ertheilte der Minister, der Verw. Kammer folgende Weisung: „Da sowohl das Gesetz vom 20. Nov. §. 6 als der Beschluß vom 27. Dec. 1800, zu den alten Wirthschaften bloß diejenigen zählen, die bereits vor der Umänderung der vormaligen Verfassungen und vor dem Eintritt der Revolution ihre Wirthschaften besaßen, der Zeitpunkt nicht durch Einführung der gegenwärtigen Verfassung festgesezt sey, und die meisten Gegenden der Republik nicht unmittelbar von ihren ehmaligen Verfassungen, zu der itzigen Constitution übergegangen seyen, so scheine es keinem Zweifel unterworfen, daß die unter der Einfrage der Kammer begriffenen Wirthschaften, zu den neuen zu rechnen seyen. In diesem Fall befinde sich daher auch der Bürger Stüdlin. Wenn aber sein Haus so liege, daß dort eine Wirthschaft vonnöthen sey, und er sich übrigens seither durch sein Betragen empfohlen habe, so werde es ihm nicht schwer fallen, auf dem durch das Gesetz vorgeschriebenen Weg zu einem Wirthschaftsrecht zu gelangen."

Nach dieser einfachen Darstellung der Sache, B. G., überläßt Ihnen der Vollz. Rath zu entscheiden, ob durch diese Weisung des Ministers, der B. Stüdlin in seinem Begehren abgewiesen worden, und ob dieselbe, nach dem Ausdruck des Bittstellers, einem eigenmächtig verfertigten Anhang zu dem Gesetz ähnlich, oder ob diese Weisung nicht ganz dem Sinn und Willen des Gesetzgebers entsprechend sey. Sollten Sie B. G. aber diese

Frage aus einem andern Gesichtspunkt ansehen, so wünscht der Vollz. Rath eine nähere und bestimmtere Erklärung des angeführten §. 6 des Gesetzes v. 20. Winterm. 1800 zu erhalten.

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Durch ein Urtheil des Districtsgerichts Ober-Simmenthal v. 15. Aug. 1800 wurde Peter Rieben von Lenk von seiner Frau Elsbeth Freydig, von welcher er schon unter dem 27. Juni 1797 durch einen Spruch des bernerischen Ehegerichts zu Tisch und Bett getrennt war, gänzlich geschieden, dieses Urtheil auch unter dem 1. Dec. 1800 von dem Cantonsgericht bestätiget, doch so, daß vor anderweitiger Verehlichung einem jeden Theil, sowohl dem Mann als dem Weibe, die erstinstanzlich nur auf 6 Monate gesezte Wartzeit, bis auf ein Jahr verlängert wurde. B. Rieben bewirbt sich nun bey dem Vollz. Rath um Nachlaß des noch übrigen Theiles dieser Wartzeit, damit er eine sich erzeigende gute Gelegenheit benutzen, und sich in seinem 60sten Jahr mit einer ehr- und tugendhaften Person anderwerts verehlichen könne.

Da aus der Prozedur erhellt, daß nicht der Rieben, sondern sein Eheweib, den eigentlichen Anlaß zur Ehescheidung gegeben, auch das Cantonsgericht von Oberland, welches der Vollz. Rath über die Gründe jener Verlängerung der Wartzeit befragen ließe, nur eine allgemeine Antwort ertheilt hat, so will der Vollz. Rath dem Petenten, die auf jeden Fall unschädliche Gewährung seiner Bitte nicht abschlagen und ladet Sie B. G. ein, ihm den noch übrigen Theil seiner Wartzeit nachzulassen.

Der Rath erklärt, über dieses Begehren nicht eintreten zu wollen. (Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Beytrag zur Geschichte des Zugs der fränkischen Armee über die helvetischen Alpen im May 1800.

Es ist, um die Geschichte dieses Zugs zu vervollständigen, noch zu bemerken, daß das Mittel und die Weise, wodurch die fränkische Artillerie über die Alpen gebracht wurde, vor diesem in den Weingegenden der Schweitz 1) als alte Landessitte beym Transport der Kelterbäume üblich gewesen ist. Ein Kelterbaum heißt nemlich in der Schweitz ein gezimmerter Eichenstam von 40 bis 50 Fuß lang und 2 1/2 bis 3 Fuß ins Gevierte, und hat also ein Gewicht von 2 bis 300 Ctr. Der Transport eines solchen Baums zur Kelter ist allemal ein Fest, wozu der Eigenthümer des Baums die ganze Dorfschaft einladet, und wobey auch alles sich einfindet. — Die Vorrichtung besteht einzig in einem langen Zug-Seil, welches hinten um den Stamm herum und auf beyden Seiten der Strasse fortläuft: an diesem Seil werden so viel Zugwaagen oder Querbengel befestigt, als paar von Zügern sind. — Dann sezt sich der Zug in Marsch; die Kinder voraus, die Weiber in der Mitte, die Männer zulezt; der Dorf-Tambour sizt vorne auf dem Baum, und giebt auf der Trommel das Zeichen zum Fortrücken oder zum Anhalten — und so geht der Zug unter lautem Jubel oft Stunden weit 2) über Hügel und Thäler, über Brücken und Sumpfgegenden (denn dieser Transport geschieht immer im Winter) bis an den Ort wo der Baum gebraucht werden soll. Dann folgt der zweyte Akt des Fests; der Eigenthümer giebt nemlich jezt seinen Nachbarn eine Portion Wein, die, wenn es die Witterung erlaubt, unter freyem Himmel und bey Musik und Tanz verzehrt wird.

Es ist seltsam, daß diese Nationalsitte der Schweitz bisher der Aufmerksamkeit der helvetischen Antiquarier und Gelehrten entgangen ist. — Sie ist aus dem höchsten Alterthum, und auch im innern von Indien noch jezt in Uebung, wo die Gentoos sich noch dermal eben dieses Mittels bedienen, um die ungeheuer großen Steine, die zum Bau der Tempel oder Pagoden gebraucht werden, auf die Baustelle und auch über Erddämme, die eigenst dafür errichtet werden, in die Höhe zu bringen. 3) Diese alte Seite verdient besonders darum die Aufmerksamkeit der Geschichtforscher, weil sie die Weise und Mittel erklärt, wodurch es den civilisirten Völkern des höchsten Alterthums, lange vor der Erfindung der Transport- und Hebewerkzeuge, möglich geworden ist, die ungeheuren Bauwerke (wie z. B. die zu Stonehenge in England) 4), zu Stande zu bringen, die noch jezt ein Gegenstand des Erstaunens der gesitteten Völker sind.

1) Man bedient sich in den meisten Gegenden der Schweitz zum Austeltern des Weins nicht der Schraubpressen, sondern eines schweren langen Eichstamms, der als ein Hebelgewicht über das Kelterbethe liegt, und an dessen längerm Arm ein schweres Steingewicht hängt.

2) Der Einsender sah auf diese Weise einen Kelterbaum von mehr als 300 Ctr. aus dem Rieth beym Dorf Rümlang nach Zürich, d. i. über eine deutsche Meile weit transportiren.

3) Jnes Monro, Geschichte des Kriegs in Indien, deutsche Uebersetz. S. 73.

4) Volkmanns England. 1. B. S. 457. ff.